

Die Uhr. Grundlagen und Technik der Zeitmessung. Von H. Bock. Verlag von B. G. Teubner, Leipzig. Preis geb. 1,25 Mk. (Bd. 216 Aus Natur und Geisteswelt.)

Das Buch ist eigentlich nicht für Fachleute geschrieben, diese werden es aber trotzdem mit reichem Gewinn lesen. Es ist erfreulich, dass das Publikum über das eigentliche Wesen der Uhr aufgeklärt wird und dann einsehen lernt, dass das Werk der Uhr die Hauptsache ist. Den Kollegen aber, die vielleicht einmal einen aufklärenden Vortrag über Uhren halten wollen, wird das kleine Bändchen ein zuverlässiger Ratgeber sein. K.

Verschiedenes.

Zuständigkeit der Innungsschiedsgerichte. Ueber die Zuständigkeit der Innungsschiedsgerichte bei Streitigkeiten zwischen Lehrherrn und Vater des Lehrlings wurde im verflossenen Jahre ein Urteil des Uerdinger Amtsgerichts bekannt, in dem das Innungsschiedsgericht bei Streitigkeiten zwischen Lehrmeister und Lehrling, resp. dessen gesetzlicher Vertreter als nicht zuständig bezeichnet wurde. Der Minister für Handel und Gewerbe hat nun kürzlich die gegenteilige Auffassung bekundet. Es handelt sich um folgenden Fall: Ein Schneidermeister verweigerte seinem Lehrling den Osterurlaub. Deshalb löste der Vater des Lehrlings das Lehrverhältnis. Das Innungsschiedsgericht verurteilte diesen zur Zahlung der im Lehrvertrag festgesetzten Entschädigung von 100 Mk. Der Vater liess die ihm zustehende Einspruchsfrist verstreichen, und damit hatte das Urteil Rechtskraft erlangt. Jetzt wurde das zuständige Landratsamt vom Innungsschiedsgericht beauftragt, im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens die Entschädigung einzutreiben. Der juristische Beirat des Vaters brachte es fertig, dass die Verfügung vorläufig aufgehoben wurde. Hiergegen wurde seitens der Innung Beschwerde beim Regierungspräsidenten geführt und um die Wiederherstellung der Verfügung gebeten. Dieser entschied zugunsten der Innung. Damit war aber der Beklagte nicht zufrieden. Er wandte sich jetzt an den Minister für Handel und Gewerbe, der unterm 16. Dezember 1912 einen abschlägigen Bescheid ergehen liess; es heisst da unter anderem: Allerdings ist nach § 81a, Ziffer 4, der Gewerbeordnung die Innung nur zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Innungsgliedern und ihren Lehrlingen zuständig. Um eine solche handelt es sich aber vorliegenden Falles, nämlich um die Geltendmachung des § 12 des zwischen dem Schneidermeister S. und dem Anbauer G. als gesetzlichen Vertreter des Lehrlings unter dem 5. Juli 1911 abgeschlossenen Lehrvertrages. Da der Lehrling nicht in der Lage ist, selbständige Rechtsverhandlungen vorzunehmen, so unterliegt es keinem Bedenken, wenn der Innungsausschuss an seiner Stelle seinen gesetzlichen Vertreter unmittelbar zur Zahlung der verwirkten Konventionalstrafe verurteilt hat.

(„Korrespondenzblatt der Handwerkskammer Düsseldorf.“)

Teure Zeiten, hohe Löhne und anderes. (Nachdr. verb.) Die weitere Erhöhung des Privatdiskonts ist ein „Zeichen der Zeit“, aus der man allerhand Mutmassungen für die Zukunft schliessen kann. Wie der finanztechnische Ausdruck lautet, wird dadurch der Geldmarkt noch mehr „versteift“, und das bedeutet, dass für den geldbedürftigen Geschäftsmann bald überhaupt kein Geld mehr zu haben sein wird. Bei den wirklich teuren Zeiten ist das eine wenig verlockende Aussicht. Denn es muss in Betracht gezogen werden, dass bei der jetzigen Tendenz des Geldmarktes, bei der fortschreitenden Entwertung des Geldes und der ebenso fortschreitenden Verteuerung aller Lebensmittel sich noch manche Folgeerscheinungen einstellen werden, die auf eine Verschärfung des jetzigen Zustandes hinausgehen müssen. Unter anderem werden wir sicher mit aufsteigenden Löhnen zu rechnen haben. Da man die Sachlage nehmen muss, wie sie ist, so muss zugestanden werden, dass auch die Arbeiterschaft, ebenso wie wir, unter den hohen Lebensmittelpreisen zu leiden hat; ihr fortgesetztes Bestreben, höhere Entlohnung zu erzielen, erhält dadurch eine neue aktuelle Grundlage. Daran, dass die Lebensmittelpreise wieder auf das Niveau sinken, wie es vor 3 Jahren stand, glaubt heute wohl kein Mensch im Ernst mehr; denn diese Preise sind nicht etwa eine Folge besonderer Landesverhältnisse, sie bestehen vielmehr in aller Welt. Es handelt sich dabei also um ein Problem universeller Natur, also um eine Aufgabe, an der alle Länder gleichmässig beteiligt sind. Die Ausgaben für uns werden sich also steigern, wogegen die Einnahmen für den Kleingewerbetreibenden, sei er Handwerker oder Kaufmann oder beides zugleich, ganz sicher eher die Tendenz zum Abwärtsgang erkennen lassen. Denn das Publikum, auf dem der teure Lebensunterhalt ebenso stark lastet wie auf uns Einzelnen, wird ja gezwungen, möglichst billig und darum Schund einzukaufen, es wird direkt in den Detailgrossbetrieb, in das Warenhaus hineingetrieben! — Das Warenhaus hat zum Teil schon jetzt aufgehört, Privatbetrieb zu sein. Dafür wird ein einziger Hinweis genügen. In einer deutschen Grossstadt wird zurzeit ein neues Warenhaus errichtet, vielleicht bis jetzt der grösste derartige Betrieb in Deutschland. Man spricht von 50 Millionen Mark als Gesamtkosten für das Grundstück, den Bau und die Einrichtung. Der Unternehmer, ein tüchtiger und im Warenhausbetriebe erfahrener Kaufmann mit bisherigen glänzenden Erfolgen hat Banken hinter sich, Grossbanken natürlich. Die Banken geben einen grossen Teil des Geldes, vielleicht alles. Ist der Betrieb erst im Gange, wird er der Bank oder vielmehr den Banken, die beteiligt sind, über jede Tageseinnahme Rechnung abzulegen haben; kurzum, der moderne Warenhausbetrieb ist eigentlich weiter nichts als eine Filiale des Bankbetriebes, der dieses kaufmännische Geschäft mit all seiner Kapitalmacht, seinem Organisationstalent, finanztechnischer Statistik usw. betreibt. Der Warenhausbetrieb schickt sich also an, einen grossen Schritt weiterzugehen, nämlich das Privatunternehmen dabei auszuschalten und es zum Bankunternehmen zu machen! Die Person verschwindet, das Kapital regiert; selbst der genialste Kaufmann sinkt zum Angestellten des Kapitals herab. Der Kampf des Handwerks und des eigentlichen Detailgeschäftes wird also zum Kampf gegen die Kapitalmacht der Banken, wobei er an Aussichten selbst-

verständlich nichts gewinnt, denn noch mehr Macht und Umsicht stellt sich ihnen jetzt entgegen. Der Appell an das Publikum, das Handwerk zu berücksichtigen, verhallt aber in den Klagen über die teure Zeit. Was ist da zu tun? Hier kann nur der Gesetzgeber, der Reichstag, Hilfe bringen. Aber ob er es tun wird, ob die Macht des Kapitals vor der Gesetzgebungsmaschine Halt machen wird?

Fortsetzung in der Beilage:
Arbeitsmarkt und Handelsblatt für Uhrmacher.

Patentbericht.

a) Patentanmeldungen.

- 83 a. 4971. Zweiteiliger Glockenbügel an Weckeruhren. Uhrenfabrik Villingen, A.-G., Villingen, Bad. 19. 10. 12.
83 a. 7817. Kalenderuhr. William S. Overlin, Portland, Oregon, V. St. A.; Vertr.: C. v. Ossowski, Patentanwalt, Berlin W. 9. 11. 11. 11.
83 a. 48268. Gongschlagtonfeder. Friedrich Mauthe, G. m. b. H., Schwennungen a. N. 27. 6. 12.
83 a. 59295. Weckerabsteller. Hamburg-Amerikanische Uhrenfabrik, Schramberg, Württ. 12. 10. 12.
83 b. 11044. Stromschlussvorrichtung mit Kontaktschieber und mit fortlaufend gedrehter Schaltscheibe für eine Einrichtung zum automatischen Aufziehen von Uhren. Otto Vandersee, Rathsdamm, Kr. Stolp i. Pomm. 17. 8. 12.
83 b. 22722. Elektrische Nebenuhr mit oder ohne Draht, die nach Verlauf eines bestimmten Zeitintervalls stehen bleibt und den Betriebsstromkreis selbst anschliesst. Dr. Luigi Cerebotani, München, Viktualienmarkt 13. 9. 3. 12.
83 b. 37246. Stromschlussvorrichtung für elektrische Uhraufzüge. Fritz Sauter, Grindelwald, Schweiz; Vertr.: M. Löser u. Dipl.-Ing. O. H. Knoop, Patentanwälte, Dresden. 24. 9. 12.
83 c. 15340. Verfahren zum maschinellen Einsetzen von Schrauben, Stiften und dergl. Werkteilen mittels eines Luftstromes. Gebrüder Junghans, A.-G., Schramberg, Württ. 13. 12. 11.
83 c. 54050. Vorrichtung zur Bearbeitung von Gegenständen der Uhrmacherei, Goldschmiedekunst und der Feinmechanik. Hammel, Riglander & Co., New York; Vertr.: Dr. A. Zimmermann, Patentanwalt, Berlin-Wilmersdorf. 24. 4. 11.

b) Patenterteilungen.

- 83 a. 257264. Pendelaufhängevorrichtung mit Abfallregler. Vereinigte Freiburger Uhrenfabriken, A.-G., inkl. vormals Gustav Becker, Freiburg i. Schl. 30. 3. 12.
83 a. 257265. Gongbefestigung. Gerhard Steen, Haxtum b. Aurich. 21. 8. 12.
83 a. 257360. Armbanduhr. Fabrique Movado, L. A. J. Ditesheim & freres, La Chaux-de-Fonds, Schweiz; Vertr.: A. du Bois-Reymond, M. Wagner und G. Lemke, Patentanwälte, Berlin SW. 11. 11. 6. 12.
83 a. 257711. Druckknopfsicherung für Taschenuhren. Charles Sandoz-Moritz, Tavannes, Schweiz; Vertr.: H. Schleyer, Rechtsanwalt, Kehl a. Rh. 18. 6. 12.
83 a. 257955. Westminsterschlagwerk mit selbsttätiger Schlagregelung. Hamburg-Amerikanische Uhrenfabrik, Schramberg, Württ. 16. 5. 12.
83 a. 257956. Pendel mit Hilfgewichten. Rudolf Krey, Berlin, Schützenstrasse 11/12. 1. 10. 12.

c) Gebrauchsmuster.

- 83 a. 540433. Neuerung an mechanischen Datumanzeigern. Per Bengtsson Härje, Enskede b. Stockholm; Vertr.: W. Anders, Patentanwalt, Berlin SW. 61. 18. 1. 13.
83 a. 540459. Weckerfüsse. Vereinigte Freiburger Uhrenfabriken, A.-G., inkl. vormals Gustav Becker, Freiburg i. Schl. 23. 1. 13.
83 a. 540460. Vorrichtung zum Einstellen des beweglichen Zifferblattes von Uhren. Marguerite Racaud, geb. Desplat, Paris; Vertr.: M. Schütze, Patentanwalt, Berlin SW. 11. 3. 1. 13.
83 a. 541416. Uhrgehäuse mit Spiegelrückwand. Paul Schultz, Kyritz, Prig. 30. 1. 13.
83 a. 542110. Einfache Montierung des Werkes in Fassonuhrengehäuse. Albert Speck, Pforzheim. 29. 1. 13.
83 a. 542129. Uhrbügel oder dergl. Befestigungseinrichtung mit auseinanderfederndem Bügel. Max Kumpfmüller, München, Jahnstrasse 15. 1. 2. 13.
83 a. 542136. Durch ihr Eigengewicht wirkende Staubabdichtung an Weckeruhren. Schlenker & Kienzle, Schwennungen a. N. 3. 2. 13.
83 b. 542449. Geräuschloses Gangrad für elektrische Nebenuhren. Gustav Lange, Berlin, Jungstrasse 3. 6. 2. 13.
83 a. 542756. Auf ein Abschlussorgan einwirkende Weckeruhr. Rudolf Bergner, Nürnberg, Tetzeltgasse 31. 8. 2. 13.

Redaktionschluss für Nr. 7:

Textteil
22. März, vormittags 8 Uhr.

Inseratenteil
28. März, mittags 1 Uhr.

Unsere verehrlichen Inserenten bitten wir, Aenderungen der laufenden Anzeigen spätestens acht Tage vor Erscheinen der Nummer zu bewirken. Um die pünktliche Fertigstellung des Journals zu ermöglichen, müssen wir den Inseratenteil schon früher drucken, wir können also später einlaufende Aenderungen in Zukunft nicht mehr berücksichtigen. Die für die Redaktion bestimmten Zusendungen sind zu adressieren: Redaktion des Allgemeinen Journals der Uhrmacherkunst, Halle a. S., Mühlweg 19.